

(3) Die Abgabe von Infrarot- und Ultraschallzeichen sowie die Verwendung ähnlicher Übertragungsmittel sind nicht gestattet.

§ 44

Wahrung des Fernmeldegeheimnisses durch fremde Schiffe

Für die Wahrung des Fernmeldegeheimnisses gelten die Bestimmungen des § 39 entsprechend.

§ 45

Errichten von Fernmeldeanlagen

(1) Das Errichten der im § 14 Abs. 1 genannten Anlagen auf fremden Schiffen in Häfen der Deutschen Demokratischen Republik bedarf der Genehmigung des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen. Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

(2) Anträge auf Erteilung von Genehmigungen sind an die Deutsche Post, Bezirksdirektion Rostock, zu richten, von der bei Vorliegen der im § 16 Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Einbauberechtigung erteilt wird.

(3) Beim Errichten genehmigter Anlagen kann die Einhaltung besonderer Vorschriften anderer Staaten durch Beauftragte des Ministeriums für Post- und Fernmeldewesen überwacht werden, wenn hierüber mit der ausländischen Verwaltung Vereinbarungen getroffen worden sind.

(4) Die Beendigung der Einbauarbeiten ist der Deutschen Post, Bezirksdirektion Rostock, zur Vornahme der Abnahmeprüfung anzuzeigen.

§ 46

Abnahmeprüfung und Ausstellung von Bescheinigungen

(1) Nach Abnahme der Anlage wird dem Kapitän des fremden Schiffes die Bescheinigung darüber ausgehändigt, daß diese Anlage den internationalen Empfehlungen für den Funkdienst und den Schiffssicherheitsbestimmungen entspricht.

(2) Auf Grund von Vereinbarungen mit ausländischen Verwaltungen werden außer der im Abs. 1 genannten Bescheinigung solche Bescheinigungen oder Zeugnisse ausgestellt, die in den Vereinbarungen festgelegt sind.

(3) Die Abnahmeprüfung von Funkanlagen ist gebührenpflichtig.

Abschnitt VII
Gebühren

§ 47

Genehmigungsgebühren

- (1) Die Gebühren nach § 14 betragen
1. für die Genehmigung zum Herstellen von Sendern je Genehmigungsurkunde 3,— MDN
 2. für die Genehmigung zum Errichten und Betreiben von Funkanlagen monatlich
 - für eine Seefunkstelle 9,— MDN
 - für eine Funkstelle für den Sprechfunkverkehr auf Meterwellen 5,— MDN
 - für eine Ortungsfunkstelle, eine Empfangsanlage für den einseitigen Sprechfunkdienst, Echolot- oder Ultraschallanlage 3,— MDN
 - für eine Behördenfunkstelle im Seefunkdienst 4,50 MDN.

(2) Die Gebühr für die Erteilung einer Einbauberechtigung für ein fremdes Schiff gemäß § 45 beträgt 75,— MDN.

§ 48

Prüfgebühren

(1) Für die Musterprüfung von Funkanlagen gemäß § 18 Abs. 6 wird eine Mindestgebühr von 60,— MDN erhoben, übersteigt die Prüfung die Dauer von 8 Stunden, so erhöht sich die Gebühr anteilmäßig auf volle Stunden abgerundet.

(2) Für die Abnahmeprüfung von Funkanlagen auf Exportschiffen gemäß § 18 Abs. 6 wird eine Gebühr von 75,— MDN erhoben. Erfolgt diese Prüfung vereinbarungsgemäß nach Vorschriften eines anderen Staates, so beträgt die Gebühr 100,— MDN.

(3) Für die Abnahmeprüfung von Funkanlagen auf fremden Schiffen gemäß § 46 wird eine Gebühr von 75,— MDN erhoben. Erfolgt diese Prüfung vereinbarungsgemäß nach Vorschriften eines anderen Staates, so beträgt die Gebühr 100,— MDN.

(4) Äußer den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Gebühren werden noch entstandene Reisekosten und Tagegelder für Prüfbeauftragte nach den gültigen Sätzen und Transportkosten für mitgeführte Meßgeräte nach dem entstandenen Aufwand berechnet.

§ 49

Zuteilungsgebühr für Gruppenrufzeichen

Für die Zuteilung eines Gruppenrufzeichens gemäß § 16 Abs. 6 wird eine monatliche Gebühr von 12,— MDN erhoben.

§ 50

Rundfunk- und Funkzeugnisgebühren

Die Höhe der Rundfunkgebühren gemäß § 10 und der Gebühren für den Erwerb von Funkzeugnissen gemäß § 29 Abs. 1 und gemäß § 34 Abs. 3 sowie deren Einbeziehung richten sich nach den Bestimmungen der Rundfunkordnung bzw. der Funkzeugnisordnung.

§ 51

Gebühren für die Übermittlung von Telegrammen und Gesprächen

Die Berechnung der Gebühren gemäß § 35 Abs. 6 ist nach den Bestimmungen und Gebührensätzen für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik vorzunehmen.

§ 52

Gebühren für zusätzliche Auskünfte

Die Gebühren für zusätzliche Auskünfte über Mitteilungen der Sonderfunkdienste werden nach den Bestimmungen und Gebührensätzen für den Fernmeldedienst der Deutschen Demokratischen Republik erhoben.

§ 53

Fälligkeit und Einziehung

(1) Die Gebühren gemäß § 47 Abs. 1 und § 49 sind im voraus zu entrichten. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem

1. die Genehmigungsurkunde ausgestellt oder
2. das Gruppenrufzeichen zuteilt

ist. Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem die Voraussetzungen für die Gebührenpflicht entfallen.